

Sehr geehrte Damen und Herren,

für viele Unternehmen steht jetzt der **Jahresabschluss** an. Arbeitgeber mit **unmittelbaren Pensionsverpflichtungen** müssen dabei die Anfang des Jahres beschlossene **Änderung des HGB-Rechnungszinses** berücksichtigen. Mark Walddörfer, Geschäftsführer der Longial, gibt wichtige Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Longial Presseteam

Presseinformation der Longial GmbH

Düsseldorf, 11. Oktober 2016



[300dpi](#)

Quelle: Longial

Jahresabschluss 2016: Wichtige Hinweise für Unternehmen mit Direktzusagen **Auswirkungen der HGB-Zinsänderung**

Altersversorgungsverpflichtungen betreffen häufig einen erheblichen Teil der Unternehmensbilanz. Arbeitgeber mit unmittelbaren Versorgungszusagen, also Direktzusagen, müssen beim bevorstehenden Jahresabschluss die Änderung des HGB-Rechnungszinses berücksichtigen. Welche Auswirkungen dies mit sich bringt und was betroffene Unternehmen sonst im bevorstehenden Jahresabschluss beachten sollten, fasst Mark Walddörfer, Geschäftsführer des Pensionsberaters Longial, zusammen.

Anfang 2016 hat der Gesetzgeber den § 253 des Handelsgesetzbuches (HGB) zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen angepasst. Wesentliche Neuerung ist die Umstellung des Rechnungszinses in der Bewertung von einem siebenjährigen auf einen zehnjährigen Durchschnitt. Dies betrifft Arbeitgeber mit einer unmittelbaren Versorgungszusage, auch Direktzusage genannt. Das heißt, das Unternehmen hat sich verpflichtet, zugesagte Versorgungsleistungen aus dem Betriebsvermögen zu erbringen und muss dafür Rückstellungen bilden. Diese werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. „Durch die Gesetzesänderung kommt es im Geschäftsjahr 2016 zu einem Anstieg des Rechnungszinses von 3,89 Prozent am 31.12.2015 auf voraussichtlich 4,00 Prozent am 31.12.2016“, so Mark Walddörfer, Geschäftsführer der Longial. Dies führt im Jahresabschluss zu einer leichten Entlastung bei den Pensionsverpflichtungen. Weitere Neuerung der Gesetzesreform ist die Pflicht zu einer Vergleichsbewertung mit sieben- und zehnjährigem Durchschnittszins. Der Unterschiedsbetrag ist als Risiko im Bilanzanhang anzugeben, Kapitalgesellschaften haben außerdem eine Ausschüttungssperre in dieser Höhe einzuhalten.

Was gilt für Ansammlungsbeiträge aus der BilMoG-Einführung?

Besonderer Entscheidungsspielraum besteht in diesem Zusammenhang für Gesellschaften, die den Anstieg ihrer Pensionsverpflichtungen bei Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Jahr 2010 noch nicht vollständig verarbeitet haben. Sie können überlegen, ob sie die Entlastung aus dem Zinsanstieg nutzen, um die noch ausstehenden Ansammlungsbeträge beschleunigt zuzuführen. Dabei ist sowohl eine separate Erfassung als auch eine direkte Verrechnung beider Effekte möglich.

Entlastung ist nur Einmaleffekt!

Indes ist Vorsicht geboten, warnt Mark Walddörfer: „Die leichte Entlastung in 2016 ist ein Einmaleffekt, die Wirkung der Gesetzesreform bereits weitgehend verpufft.“ Die Zinssätze an den Kapitalmärkten befinden sich im freien Fall und werden in den kommenden Jahren wieder zu deutlichen Zuwächsen bei den handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen führen. Unternehmen, die nach den internationalen Rechnungsvorschriften IFRS (International Financial Reporting Standards) bilanzieren, bekommen dies bereits im kommenden Jahresabschluss zu spüren. Lagen die einschlägigen Rechnungszinssätze im Abschluss 2015 noch über zwei Prozent, so nähern sie sich derzeit einem Niveau von ein Prozent oder sogar noch weniger. Die Folge ist ein dramatischer Anstieg der Defined Benefit Obligation (DBO), also des Barwertes der bis zum Bilanzstichtag verdienten Leistungen. „Musterberechnungen zeigen, dass dieser bei einem Mischbestand 20 Prozent bis 40 Prozent der Verpflichtungshöhe ausmachen kann“, ergänzt der Longial Experte. Die Erfassung des Anstiegs erfolgt erfolgsneutral gegen das kumulierte übrige Eigenkapital (Other Comprehensive Income (OCI)).

Auswirkungen der Inflation

Neben den geringen Renditen von (Unternehmens-)Anleihen ist in Europa seit einigen Monaten eine äußerst geringe Inflation, bis an die Grenze zur Deflation, zu beobachten. Im Rahmen der Pensionsverpflichtungen sollten Bilanzierer daher ihre Annahmen zu künftigen Anwartschafts- und Rentensteigerungen hinterfragen. Soweit diese inflationsabhängig sind, ist in der Regel eine Absenkung der langfristigen Erwartungen geboten. Dies kann einen Teil der Zuwächse der Rückstellungen durch die sinkenden Zinssätze kompensieren. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sollten Unternehmen mit Direktzusagen frühzeitig den Jahresabschluss in Angriff nehmen und sich unter Umständen mit einem Gutachter über die anzusetzenden Zinssätze und Trendannahmen abstimmen.

Anzahl der Anschläge (inkl. Leerzeichen): 4.263

Diese und weitere Themen finden Sie auf www.longial.de, [XING](#), [twitter](#), [Google+](#) und [LinkedIn](#).

Umfangreiche Hintergrundinformationen zur bAV aus den Bereichen Recht, Praxis, Steuern und Finanzen finden Sie unter www.longial.de/aktuelles.

Möchten Sie zukünftig keine Pressemitteilungen der Longial mehr erhalten, klicken Sie bitte [hier](#).

Bei Veröffentlichung freuen wir uns über Ihr kurzes Signal oder einen Beleg – vielen Dank!



[300dpi](#)



[300dpi](#)

Weitere Informationen:

HARTZKOM

Strategische Kommunikation

Katja Rheude

Tel 089 998 461-24

Fax 089 998 461-20

longial@hartzkom.de

Über Longial

Die Longial GmbH mit Sitz in Düsseldorf und weiterem Standort in Hamburg versteht sich als der spezialisierte Dienstleister für Lösungen rund um die Altersversorgung von Unternehmen und Versorgungseinrichtungen: eigenständig und neutral, mit ganzheitlichem Beratungsansatz, höchster Kundenorientierung und langjähriger Erfahrung. Von der Beratung bei Neueinrichtung oder Restrukturierung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsmathematische oder betriebswirtschaftliche Bewertungen bis hin zur vollständigen Abwicklung aller administrativen Prozesse, dem kompletten Informationsmanagement und der Erstellung und Umsetzung von Finanzierungskonzepten: Die derzeit 85 Mitarbeiter bieten den Firmenkunden von Longial maßgeschneiderte, integrierte bAV-Lösungen auf höchster Qualitätsstufe. Weitere Informationen: www.longial.de